

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 25. September 2020

Ausgabe 39

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



Spiel Gottenheim gegen Saarbrücken



SV Gottenheim – 1. FC Saarbrücken



SAMSTAG | 26.09.2020 | 15.00 Uhr

Tickets ab SOFORT in unserer Sportgaststätte erhältlich!

Eintrittspreis: 6,00 EUR

Empfang für Gottenheims Fußballfrauen

Zwei Meisterschaften, der Pokalsieg und jetzt der DFB-Pokal



- Text auf Seite 3 -



Es ist das bislang erfolgreichste Jahr der Frauen im SV Gottenheim: Die drei Teams holten zwei Meistertitel, einen dritten Platz und gewannen zudem den südbadischen Verbandspokal. Und dies alles in der von Corona gezeichneten Saison 2019/2020. Die Gemeinde richtete für die Fußballerinnen aus diesem Grund einen Empfang im Rathaushof aus. Bürgermeister Christian Riesterer gratulierte zu den Erfolgen und wünschte viel Glück für das anstehende DFB-Pokalspiel gegen den 1. FC Saarbrücken, diesen Samstag um 15 Uhr im Stadion an der Buchheimer Straße.

Die Erfolge seien auch Werbung für die Gemeinde, so Gottenheims Bürgermeister. Nach dem Meistertitel in der Verbandsliga würde die Werbetrömmel jetzt in ganz Baden-Württemberg in der Oberliga gedreht. „Sie haben historisches geleistet“, hob Riesterer hervor, der auch nochmals auf den Gewinn des Verbandspokals einging. Nicht weniger herzlich vielen die Glückwünsche für die dritte Mannschaft aus, die in der Kreisliga B den Meistertitel und damit den Aufstieg in die Kreisliga A realisierten. Seine Anerkennung sprach Riesterer ebenso der zwei-

ten Mannschaft aus, die in der Bezirksliga den dritten Platz belegte. Christian Riesterer, der aus Münstertal kommt, erkundigte sich nach den Ergebnissen des Wochenendes, da die zweite und dritte Mannschaft gegen Obermünstertal gespielt hatten. „Da schlagen bei mir zwei Herzen“, so der Bürgermeister, der mit dem 2:1-Erfolg von Damen 2 und dem 0:0 von Damen 3 des SVG aber sehr gut leben kann. Erfreut nahm er auch die ersten beiden Unentschieden in der Oberliga zur Kenntnis.

Mehr als die Hälfte der rund 60 aktiven Fußballerinnen waren zusammen mit ihrer Trainerin Larissa Hummel sowie den Trainern Tom Brockhöft, Lothar Zängerle und Andreas Herrmann gekommen, Ingo Ochsenhirt hatte sich entschuldigt. Begrüßen konnte Riesterer ebenso den Vorsitzenden Björn Streicher, seinen Stellvertreter Frank Zimmermann, die Abteilungsleiterin Frauenfußball, Stephanie Erschig, Manager Joachim „Mauschel“ Maier sowie den Vorsitzenden des Fördervereins, Thomas Zimmermann. Zum Schluss gab es mit Abstand nicht nur lockere Gespräche, sondern zudem ein Glas Sekt im Rathaushof.

Letztes Mal Herbst im politischen Weinberg

15 Jahre Politischer Weinberg – das Projekt wird auf neue Füße gestellt



Aus vielerlei Hinsicht war der Herbsttag im politischen Weinberg am vergangenen Freitag, 18. September, ein besonderer. Nicht nur musste wegen der Corona-Pandemie auf Abstand geachtet werden, es war auch einer der frühesten Herbsttage im politischen Weinberg seit der Gründung des Projektes vor 15 Jahren und die Temperatur nahe an den 30 Grad Celsius war eine Herausforderung für die Arbeiter im Weinberg. Wie Bürgermeister Christian Riesterer dar-

über hinaus erzählte, sei es auch der letzte Herbst im „politischen Weinberg“, denn das Projekt soll im kommenden Jahr auf neue Füße gestellt werden. „Wir wollen die Rebparzelle als Gemeinde weiterhin bewirtschaften, doch wir wollen das Projekt öffnen für interessierte Bürgerinnen und Bürger.“

Doch bevor der Bürgermeister über die Ideen für das neue Bürgerprojekt berichtete, wurde erst einmal fleißig geherbstet. Der Bürgermeister, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Gemeinderätinnen, Angehörige der Rathausmitarbeiter und fast das gesamte Schatzinsel-Team machten sich mit Scherle und Eimer ausgerüstet an die Arbeit. Als fachliche Unterstützung waren der WG-Vorsitzende Michael Schmidle, Max Dersch, ehemals Aufsichtsratsvorsitzender der WG, und Dr. Peter Schuster vom Badischen Winzerkeller in Breisach gekommen. Schuster vertrat nicht nur die Kellerei, die die Spätburgunder-Trauben aus dem Gottenheimer Rebberg zu



einem vielfach ausgezeichneten Gemeindewein ausbaut, er freute sich auf über ein paar Stunden in sonnigen Natur und über eine Auszeit vom dieses Jahr besonders kompakten und anstrengenden Herbstbetrieb im Winzerkeller.



Obwohl die perfekt gereiften Spätburgunder-Trauben in der Rebparzelle – aufgrund der Trockenheit und Hitze - schon erste Austrocknungserscheinungen zeigten, wurde schnell klar, dass dieses Jahr ein Bottich nicht für die Menge der Trauben ausreichen würde. So machte sich Bauhof-Mitarbeiter Peter Schlitter auf den Weg, um den zweiten Bottich zu holen, während die Frauen und Männer die Eimer bis zum Rand füllten. Insgesamt 834 Kilogramm Trauben fanden schließlich in den beiden Bottichen Platz, auch die Qualität kann sich sehen lassen: Bei 108 gemessenen Oechsle-Graden hatten die Trauben doch auch eine schöne Säure.

Viele Flaschen Gemeindewein aus dem besonderen Jahrgang 2020 wird der Badische Winzerkeller in Breisach aus den Trauben keltern können. Bürgermeister Riesterer wird die besonderen Flaschen an Jubilare und Gäste der Gemeinde verschenken. Der Jahrgang 2021 wird dann unter anderen Vorzeichen geherbstet und gekeltert werden. Der Weinberg der Gemeinde soll ab dem Herbst, so die Idee der Bürgermeisters und des Gemeinderates, nicht mehr von politischen Vertretern der Gemeinde, sondern von interessierten Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet werden. Unter der Regie von Winzer Walter Hess, der sich bereit erklärt hat, die Bür-

gergruppe fachlich zu unterstützen und weiter das Spritzen und die Bodenbearbeitung zu übernehmen, können Bürgerinnen und Bürger so die Arbeit im Weinberg kennenlernen und nach Rebschnitt und Laubarbeit im nächsten Herbst bei der Weinlese helfen. Wer sich für die Arbeit im Bürgerweinberg interessiert kann sich schon jetzt im Rathaus melden.

Den „politischen Weinberg“ hatte Bürgermeister Volker Kieber im Jahr 2005 mit dem Gemeinderat ins Leben gerufen. Zumeist am Ende der Weinlese, in der Regel Anfang Oktober, waren der Bürgermeister und Gemeinderäte sowie weitere Gäste zum Herbst des Gemeindeweins zusammengekommen. Bürgermeister Christian Riesterer erwischte für seine Premiere im politischen Weinberg im Jahr 2014 einen wunderschönen Herbsttag. Zumeist war es ein schöner Herbst, doch hin und wieder spielte das Wetter nicht so gut mit. Im Jahr 2015 etwa wurden nur 358 Kilogramm Selectionstrauben aus dem 8,6 Ar großen Rebstück der Gemeinde geholt - circa ein Drittel weniger als in anderen Jahren, was vor allem den Hagelschäden im Mai 2015 geschuldet war. Viele Kinderhände halfen 2018 beim Herbst. Die Kinder der dritten und vierten Klasse der Gottenheimer Grundschule hatten das ganz Jahr über im Rahmen eines Naturprojektes mit Unterstützung ihrer Lehrerinnen und von Max Dersch im politischen Weinberg gearbeitet und wollten natürlich auch bei der Weinlese dabei sein. Auch vor zwei Jahren war schon Mitte September geherbstet worden und es waren ebenfalls mehr als 800 Kilogramm Trauben.





Musikalischer Querschnitt durch die Welt der Klassik

Beethoven und mehr - Wunderbarer Klavierabend im Rathaushof

Einen wunderschönen Klavierabend – nur gestört vom Auto- und Traktorverkehr auf der Hauptstraße – erlebten etwa 50 Gäste am Donnerstag, 17. September, im Gottenheimer Rathaushof. Der junge Pianist Aaron Löchle zeigte dabei sein ganzes Können und wies den Zuhörern einen unterhaltsamen Weg durch die Welt des großen Komponisten Ludwig van Beethovens, der dieses Jahr seinen 250. Geburtstag gefeiert hätte, seiner Zeitgenossen und späterer, von Beethoven beeinflusster, Komponisten.



Kultur im Rathaushof: Klavierabend unter Corona-Bedingungen

Seit März konnten in der Bürgerscheune keine Kulturveranstaltungen mehr stattfinden. Das bedeutete, neben der Absage von Hocks, Konzerten der Vereine und dem Hahlerafest, dass in den letzten Monaten auch kein Kabarett, kein Theater, wenig Musik – abgesehen von den offenen Proben und dem Sommerkonzert des Musikvereins – im Dorf zu hören und zu sehen waren. „Nicht nur für uns als kulturbegeisterte Gruppe, auch für unsere Gäste und vor allem für die Künstler war es eine schwere Zeit“, so Clemens Maurer, Sprecher der Bürgergruppe BürgerScheune, bei der Begrüßung der Gäste im Rathaushof. So habe die Gruppe die Anfrage von Aaron Löchle als eine willkommene Gelegenheit empfunden, wieder eine Kulturveranstaltung – unter Pandemie-Bedingungen – zu wagen. Für den Klavierabend, der Open-Air im Rathaushof veranstaltet wurde, mussten sich interessierte Gäste online anmelden, Bewirtung gab es keine, die Plätze – mit Abstand - waren namentlich gekennzeichnet und die Besucher wurden ihren Plätzen zugewiesen. Eintritt ver-

langte die BE-Gruppe keinen, die freiwilligen Spenden wurden nach dem Konzert komplett dem Künstler übergeben.

Für den Konzertabend wurde dem Künstler, den Gästen – unter ihnen auch Bürgermeister Christian Riesterer und seine Frau Andrea Haas - und der BE-Gruppe ein lauer Spätsommerabend geschenkt, mit kühlem, herbstlichem Wind und schönem Farbenspiel am Himmel. Der 25-jährige Pianist begann sein Konzert, das er selbst moderierte, mit Beethovens „Die Wut über den verlorenen Groschen“, um mit Franz Liszts Ungarischer Rhapsodie in Es-Dur die ganze Kraft der leidenschaftlichen, klassischen Musik zu präsentieren. Weg vom Pathos, hin zur Beschaulichkeit ging das das Programm mit Beethovens berühmter „Mondschein-Sonate“ weiter, der Name indes stamme nicht vom Komponisten, sondern sei später der Sonate op. 272 zugeschrieben worden, wusste Aaron Löchle zuvor zu berichten. Über Johannes Brahms „Wiegenlieder“, drei Intermezzi op. 117, führte der Weg zum großen Meister des Barocks, Johann Sebastian Bach, von dem der Pianist ein Präludium und eine Fuge in Cis-Dur aus dem Wohltemperierten Klavier, Band 1, spielte, nicht ohne zuvor das Wesen einer Fuge zu erklären und Bachs wunderbare Musik als „Pure Freude am Spiel mit Tönen“ zu beschreiben. Nach Beethovens „Waldstein-Sonate“, bei der die Dämmerung langsam in eine kühle Spätsommernacht überging, standen noch Franz Schubert und die von Zerrissenheit geprägte „Sturm-Sonate“ von Beethoven auf dem Programm, bevor Aaron Löchle den Klavierabend mit der „Sturmwind“-Etüde (op. 25/11) von Frederic Chopin beschloss, einem Komponisten, der im Todesjahr von Beethoven gerade 17 Jahre alt war und der, inspiriert vom großen Komponisten Beethoven, mit seiner Musik „neue Räume“ geöffnet habe, so Aaron Löchle, der das vielseitige Programm mit Leidenschaft und leisen Tönen gleichermaßen perfekt gestaltete.

Ein schöner, sehr gelungener Abend sei es gewesen, so Clemens Maurer von der Bürgergruppe am Ende des Konzertes. Maurer dankte Aaron Löchle mit einem Weinpräsent für seinen



wunderbaren Ausflug in die Welt der Klaviermusik und versprach, dass die Bürgergruppe nach diesem gelungenen Start über weitere Möglichkeiten, unter Corona-Bedingungen Kultur ins Dorf zu bringen, nachdenken werde.

2020 - das Jubiläumsjahr von Ludwig van Beethoven, sein Geburtstag wird gefeiert und die Programmhefte sind voll mit Beethovens Musik, wengleich diese letztlich durch die Coronakrise auch in den Programmheften bleiben musste und nicht ihre klingenden Schwingen entfalten konnte. Doch jetzt liegt die Musik in der Luft: unter freiem Himmel findet im Rathaus Hof Gottenheim ein musikalischer Abend mit dem 25-jährigen Pianisten Aaron Löchle rund um den 250-jährigen Jubilar Ludwig van Beethoven statt, dessen Musik ein mächtiges Gebirgsmassiv mit einem markanten Gipfelaufbau in der weiten Hügel- und Gebirgslandschaft unserer Kulturgeschichte bildet. Verständlich, dass deshalb im Jubiläums-Jahr überall Beethoven gespielt werden sollte. In dem Klavierabend unter dem Motto „Alles Beethoven, oder was?!“ werden wir, um im Bild zu bleiben, hingegen nicht nur auf dem Beethoven'schen Gebirgsmassiv allein bei seinen Werken verweilen, sondern von dort mit der Panoramakarte auch die umliegenden Regionen der Musikwelt erkunden: auf dem Programm steht eine bunte Mischung von Werken aus der Klavierliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts. Mit Moderationen zwischen den Stücken führt der Pianist selbst durch dieses Programm und stellt von den unterschiedlichen Komponisten und Werken Bezugspunkte zum Jubilar Beethoven her.



Foto: Elisabeth Schirmmacher Alles Beethoven, oder was?! – Klavierabend im Rathaus Hof

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Bürgergruppe BürgerScheune im März auch das für 2020 geplante Kulturprogramm aussetzen. Um die Gottenheimer für die ausgefallenen Veranstaltungen zu entschädigen und das Dorf wieder mit Kultur zu bereichern, plant das Team der Bürgergruppe nun am Donnerstag, 17. September, 19 Uhr, einen Klavierabend im Rathaus Hof. Der Eintritt ist frei, interessierte Gäste müssen sich aber anmelden und die Corona-Bedingungen beachten.

2020 ist das Jubiläumsjahr von Ludwig van Beethoven, sein 250. Geburtstag wird gefeiert. Dieses Jubiläum nimmt die BürgerScheune-Gruppe zum Anlass, dem großen Komponisten einen Klavierabend mit dem Pianisten Aaron Löchle zu widmen. Unter dem Motto „Alles Beethoven, oder was?!“ wird der Musiker aber nicht nur bei Beethovens Werken verweilen, sondern von dort mit der Panoramakarte auch die umliegenden Regionen der Musikwelt erkunden. Auf dem Programm steht eine bunte Mischung von Werken aus der Klavierliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts. Mit Moderationen zwischen den Stücken führt der Pianist selbst durch sein Programm und stellt von den unterschiedlichen Komponisten und Werken Bezugspunkte zum Jubilar Beethoven her.

Für den Klavierabend im Rathaus Hof stehen wegen der Corona-Auflagen nur 50 Plätze zur Verfügung. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen. Eine verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung ist allerdings notwendig und über das Kontaktformular auf der Homepage der Bürgergruppe unter <https://www.bürgerscheune-gottenheim.de/kontakt> möglich. Anzugeben sind die Anzahl und die Namen der Personen, die die Veranstaltung besuchen, damit für jede Gruppe oder Familie die entsprechenden Plätze reserviert werden können. Die Gäste, die sich anmelden, erhalten dann ein Infoschreiben mit den notwendigen Informationen. Die BE-Gruppe BürgerScheune freut sich auf viele Anmeldungen und eine schöne Veranstaltung im Rathaus Hof.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Gottenheim Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen Wasserversorgung Gottenheim. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen

Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.



- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an

sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschan schlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absper rung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder



Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen

und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die



Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW oder DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen,



sen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagen- teile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.
- (3) Ebenso können die Messeinrichtungen von einem Beauftragten der Gemeinde abgelesen werden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.



§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
- (2) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgründ ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (2) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosszahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkom-



mastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Baumasse maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der

baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.



**§ 36
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,40 Euro.

**§ 37
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38
Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 39
Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

**§ 40
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 41
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahrs auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25

Euro/Monat	3,80	6,90	10,10 -
brutto (in €):	4,07	7,38	10,81

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,88 Euro.

**§ 44
Gemessene Wassermenge**

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasser-



zähler) verlorengegangen ist.

- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Ende des Benutzungsverhältnisses, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der

Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentli-



- che Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (4) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (5) Der Haftende hat der Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 17.09.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gottenheim,
den 23.07.2020

Gez. Riesterer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gottenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Gottenheim Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gottenheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
 Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17.12.1999 geregelt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Die **zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung** umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde/Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die **dezentrale Abwasserbeseitigung** umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Klein-



kläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. **Drossleinrichtungen** dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versa-



gung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen

Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen besonderer Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.



§ 13

Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

chließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

- (4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) ein-



zubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet,

Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücks-



fläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (2) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosszahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen

Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Baumasse maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohnge-



biete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschoszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschoszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag) 5,00 Euro
2. für den mechanisch- biologischen Teil des Klärwerks, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen (Klärbeitrag) 1,10 Euro.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2
 - a) mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilfläche, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.



- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Die Gemeinde kann Dritte beauftragen, die Abwassergebühren zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen. Die Beauftragung umfasst auch die Überwachung säumiger Gebühren und Erstellung von Mahnungen für die Gemeinde.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschildnerpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden

Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

- (2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 4. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschildner (§ 42) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschildnerpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- | | |
|---|------|
| a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: | 1,0; |
| b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: | 0,7; |
| c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: | 0,4; |
| d) Gebäudegrundrissflächen mit darüber liegenden | |
| 1. Dachflächen ohne Begrünung: | 1,0; |
| 2. Gründächern | 0,4. |
- Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.



Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 10 von Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) Es werden 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort angefallene Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) bzw. 50 vom Hundert der Fläche werden berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart, sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Dieses beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Ebenso sind die unter § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten entsprechend anzugeben. Das Volumen der Versickerungsanlagen und der Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf

eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld auf dem Grundstück aufhalten.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,53 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,57 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 40 Abs. 5 nicht abgegeben wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. An-

zeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form (§ 40a Abs. 5) mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder



durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder

eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 17.09.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gottenheim, den 23.07.2020
Gez. Riesterer Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gottenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblättle.de

 App Store
  Google Play

Vorauszahlung der Wasser- und Abwassergebühren für das 3. Quartal 2020

Wir erinnern an die Fälligkeit der 3. Vorauszahlung der Wasser- und Abwassergebühren 2020 am **30. September 2020**.

Bitte bezahlen Sie pünktlich. Sie vermeiden damit unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die ggf. neue Höhe der Vorauszahlung können Sie der Jahresendabrechnung 2019 entnehmen.

Hinweis: Es werden keine Abschlagsrechnungen mehr erstellt.

Rechnungsamt/Gemeindekasse

Ablesung der Wasserzähler 2020 - Digitale Vorkampagne

In Kürze wird die Jahresendabrechnung für die Wasser- und Abwassergebühren erstellt. Dazu starten wir dieses Jahr erstmals eine digitale Vorkampagne. In der letztjährigen Zählerablesung konnten Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen. An diese E-Mail-Adressen übersenden wir Ihnen nun vorab Ihre Zugangsdaten zur Onlineablesung. Sollten Sie bis zum 28.09.2020 Ihren Zählerstand online nicht gemeldet haben, erhalten Sie in den darauffolgenden Tagen Ihre reguläre Ablesekarte ebenfalls per Post.

Hinweis: Für zukünftige Ableseaufforderungen speichern Sie bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse in der Onlinemaske ab.

Ihr Rechnungsamt

DAS RATHAUS INFORMIERT

EDV-Erneuerung im Rathaus

Vom 21.09. bis 02.10.2020 wird die EDV-Anlage im Rathaus Gottenheim erneuert.

In dieser Zeit kann es zu Ausfällen der Technik in allen Abteilungen kommen.

Wir bitten um Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung

Wochenmarkt am Rathaus

auch am kommenden Dienstag laden die Beschicker wieder von 16 bis 19 Uhr auf den Wochenmarkt am Rathaus ein.

Leider wird unser Käseverkäufer Valery seinen französischen Käse nicht mehr bei uns auf dem Markt anbieten.

Demnächst werden wir jedoch ein neues Käseangebot vorstellen.

Ihre Gemeindeverwaltung



**Abfallwirtschaft (ALB)
Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Probleme mit Plastik im Grünschnitt

Was für alle Recyclingprodukte selbstverständlich ist, gilt auch bei der Verwertung des Grünschnitts: Das Endprodukt kann nur so gut sein wie die Ausgangsstoffe aus denen es hergestellt wird. Die Vermeidung von Fremdstoffen hat daher oberste Priorität!

Leider wird die Qualität des Grünschnitts, der in Bötzingen an der Grünschnittsammelstelle gesammelt wird, in den letzten Monaten immer schlechter. Zwischenzeitlich sind sogar einige Abnehmer des Häckselmaterials nicht mehr bereit dieses auf ihre Felder auszubringen, da es zu stark mit Plastikteilen verunreinigt ist.

Wofür ist Grünschnitthäcksel gut:

Dieser stabilisiert den Wasserhaushalt im Boden, wirkt temperaturausgleichend, schafft eine optimale Nährstoffversorgung und aktiviert das Bodenleben.

Warum sind Kunststoffpartikel im Grünschnitthäcksel und Boden schlecht:

Untersuchungen der Freien Universität Berlin ergaben, dass Regenwürmer und Gliederfüßer kleinste Kunststoffpartikel/Mikroplastik von der Oberfläche in die Böden hineintragen. Kaum dem Sonnenlicht und dem Sauerstoff der Luft ausgesetzt, könne Kunststoff dort mehr als 100 Jahre überdauern, berichteten andere Wissenschaftler. Eine weitere Studie zeigte, dass Regenwürmer, die mit Mikroplastik in Kontakt kommen, ihre Gänge anders graben, was direkte Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit hat. Auch wachsen

diese Regenwürmer nicht mehr ausreichend oder sterben verfrüht.

Kunststoffe enthalten auch Weichmacher, Flammschutzmittel und andere gesundheitsschädliche Bestandteile die über den Boden und die Pflanzen wieder in unsere Nahrungskette und auf unseren Tellern landen. Auch gelangen diese Stoffe ins Grundwasser und in unsere Flüsse und Meere, wo ebenfalls Lebewesen und Pflanzen geschädigt werden können.

Gelangen Plastikteile mit dem Grünschnitt in den Häcksel, werden die Kunststoffteile sehr stark zerkleinert und verteilen sich über das gesamte Häckselmaterial. Ein Aussortieren ist dann nicht mehr möglich!

**Was darf auf keinen Fall im Grünschnitt vorhanden sein:
Kunststoffsäcke, Kunststoffschüre, Draht, Pflanzfolien, Altholz, Sägereeste, Steine, Straßenkehrriech.**



Zukünftig wird das Personal vor Ort verstärkt Kontrollen durchführen. Verunreinigtes Material muss vom Anlieferer nachsortiert werden oder es wird nicht mehr angenommen!

Bitte unterstützen Sie uns, denn nur gemeinsam können wir das Ziel erreichen:

Aus dem Bötzinger Grünschnitt ein Produkt herzustellen, welches den landwirtschaftlichen Flächen in der Region vielfältigen Nutzen bringt anstatt als Abfall verbrannt zu werden.

Haben Sie Fragen:
Abfallberatung: 0761 2187 9707
www.lkbh.de/alb

Schadstoffsammlung auf dem Bauhof

Die Schadstoffsammlung findet am **Donnerstag, 01.10.2020, von 16 bis 18 Uhr auf dem Bauhof** statt.

Ihre Gemeindeverwaltung

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Gottenheim

Freiwillige Feuerwehr Gottenheim
Am Montag, den 28. September 2020 um 19.00 Uhr findet eine Übung der Gruppe 2 statt.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Dominik Zimmermann,
Kommandant



Jugendfeuerwehr Gottenheim

Der Probe-Betrieb für die Jugendfeuerwehr startet wieder am Dienstag, 29.09.2020 um 18.30 Uhr. Bitte denkt daran, dass wir verpflichtet sind eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eure Jugendwarte

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Musikschule im Breisgau

Neue Elementarkurse

Eltern-Kind-Kurs

Bei den Eltern-Kind-Kursen betonen wir die musikalische Wechselbeziehung zwischen dem Kleinkind und dem Erwachsenen. Mit Singen von Liedern, mit kleinen Klanggeschichten, Finger-, Kreis- und Singspielen wird ein „Spielraum“ geschaffen, in dem sich musikalische Fähigkeiten und Neigungen des Kindes altersgemäß entwickeln können.

Die Eltern-Kind-Kurse laufen über einen Zeitraum von 10 Termine, die Kursgebühr beträgt insgesamt 69.-- €. Folgende Kurse bieten wir an:

In Gundelfingen für Kinder ab 2 Jahre, Kursbeginn am Freitag, 2. Oktober um 15.15 Uhr

In Gottenheim für Kinder ab 18 Monate, Kursbeginn am Dienstag, 29. Sept. um 9.30 Uhr

In Gottenheim für Kinder ab 10 Monate, Kursbeginn am Dienstag, 29. Sept. um 10.20 Uhr

In Eichstetten für Kinder von 10-18 Monate, Kursbeginn Mittwoch, 7. Oktober um 15.15 Uhr

In Eichstetten für Kinder von 1 ½ - 3 ½ Jahre, Kursbeginn Mittwoch, 7. Oktober um 16.10 Uhr

Musikzwerge (Alter von 1,5 – 4,5 Jahre)

Bei den Musikzwerge betonen wir die musikalische Wechselbeziehung zwischen dem Kleinkind und dem Erwachsenen. Mit Singen von Liedern, mit kleinen Klanggeschichten, Finger-, Kreis- und Singspielen wird ein „Spielraum“ geschaffen, in dem sich musikalische Fähigkeiten und Neigungen des Kindes altersgemäß entwickeln können.

Die Kursgebühr beträgt für Kinder aus unseren Mitgliedsgemeinden € 23,--/Monat.

in Gundelfingen donnerstags

1,5 – 3 Jahre um 15 Uhr (mit Eltern)

3 – 4,5 Jahre um 16 Uhr (ohne Eltern)

3 – 4,5 Jahre um 17 Uhr (mit Eltern)

Musikalische Früherziehung (MFE) (ab 4 Jahre)

Kindergartenkinder haben ein natürli-

ches Gefühl für Musik. Darauf aufbauend sollen ihnen in der musikalischen Früherziehung (MFE) auf spielerische Art und Weise erste Einblicke in die Welt der Töne vermittelt werden. Dies geschieht durch das gemeinsame Erleben, über Bewegung, Tanz, Gestik und Rhythmik. Die musikalische Früherziehung umfasst vielseitige Gestaltungsbereiche: das Singen, Musizieren, das Sprechen und Hören, das freie und gebundene Tanzen, das Gestalten nach festen Regeln und das Improvisieren und Experimentieren. Mit sehr viel Spaß und spielerisch erfahren die Kinder viel über Musik.

in Gundelfingen mittwochs

um 16.50 Uhr

in Glottertal donnerstags

um 16.40 Uhr

in **Eichstetten mittwochs** um 14.15 Uhr (Platz für Kinder ab 5 Jahre)

Die Kursgebühr für Musikzwerge und MFE beträgt für Kinder aus unseren Mitgliedsgemeinden € 23,--/Monat.

Weitere Informationen zu den Kursangeboten finden Sie unter:
www.musikschule-breisgau.de

**Kontakt:**

Musikschule im Breisgau
Geschäftsstelle - Vörsstetter Str. 3 -
79194 Gundelfingen
eMail: info@musikschule-breisgau.de
Tel: 0761 589891

Volksbildungswerk

Semesterbeginn verschiebt sich

Liebe Teilnehmer*innen des
Volksbildungswerks,
bei uns ist der Wurm drin!

- **Durch die Elternabende der Jahrgangsstufen 1-10 können alle Kurse die in den Räumlichkeiten der WAL-Schule Bötzingen stattfinden, erst ab 05.10.2020 starten.**
- Eine technische Störung verhinderte die Weiterleitung Ihrer Anmeldung von der Homepage. Die Störung wurde behoben, die ca. 50 aufgelaufenen Anmeldungen werden gerade bearbeitet. **Bitte haben Sie Verständnis, dass momentan keine Auskunft gegeben werden kann, ob in einem Kurs noch Plätze frei sind.**
- Aufgrund der Corona-Hygieneanforderungen und der steigenden Infektionszahlen müssen wir die Teilnehmerzahlen in Sportkursen reduzieren. Einige Kurse können nur 14-tägig in kleinerer Gruppe stattfinden oder müssen abgesagt werden.
- Raumwechsel und Kursabsagen würzen das Durcheinander.

Wir bedauern dies sehr!

Bereits angemeldete Teilnehmer haben gestern oder werden heute über den aktuellen Stand ihres Kurses per email informiert.

Aufgrund der Corona-Hygieneauflagen müssen folgende Kurse leider abgesagt werden:

300.020	Bodyshape
300.040	Bewegung 50plus
304.010 - 304.011	Fußreflexzonenmassage für Paare
408.604 - 408.609	Französisch im Kindergarten

Kursleiter gesucht: Für folgende Kurse suchen wir dringend neue Dozent/innen

- Aerobic Mix 302.020
montags, 20.00-21.30 Uhr
- Bodystyling 302.060
dienstags, 9.15-10.30 Uhr
- Englisch Auffrischung für den Realschulunterricht
mittwochs, 14.45-16.15 Uhr

Bitte melden Sie sich unter
vbw@boetzingen.de oder 07663-
931020, falls Sie Interesse haben,
unsere Teilnehmer durch diese
Saison zu begleiten.

Schüler/innen sammeln Meilen für das Weltklima: Aktionswoche vom 5. bis 12. Oktober 2020

Auch unsere kleinen Gottenheimer engagieren sich im Klimaschutz. Die Grundschule Gottenheim macht in diesem Jahr auf Anregung der BE Klimaschutz Go! bei der Kindermeilen-Kampagne mit. Dabei sammeln die Kinder innerhalb einer Aktionswoche „Klimameilen“ und erhalten mit jedem umweltfreundlich zurückgelegten Weg eine „Grüne Meile“ in Form eines Aufklebers für ein Sammelalbum. Die Kleinen zeigen den Großen wie's geht: Nicht lange argumentieren, sondern einfach loslegen und mit viel Elan das tun, was jede*r Einzelne täglich ganz leicht zum Schutz unseres Klimas beitragen kann! Dabei geht es nicht nur um umweltfreundliche Alltagswege, sondern auch Energiesparen und regionale Ernährung. Die Aktionswoche sollte eigentlich Ende März stattfinden und wurde wegen der Corona-Pandemie verschoben. Die gesammelten Grünen Meilen, sowie Wünsche und Ideen von allen teilnehmenden Kindern aus ganz Europa präsentiert das Klima-Bündnis als Beitrag der Kinder Europas zum globalen Klimaschutz auf der nächsten UN-Klimakonferenz.
Irina Wellige

WOCHE FÜR WOCHE
AKTUELLES, INFORMATIVES,
WISSENSWERTES
IN IHREM HEIMATBLATT

Das „Kleine Zebra“ geht online und feiert 20. Jubiläum

Das verkehrspädagogische Theaterstück „Das kleine Zebra“ gibt es ab sofort auch als sechsteilige Videoreihe

Wie wird eine Straße sicher überquert? Was ist ein Zebrastreifen? Wie funktioniert eine Fußgängerampel? Antworten auf diese Fragen gibt die neue Videoreihe „Das kleine Zebra“. Ziel der sechsteiligen Reihe ist es, Kindern sowie Schulanfängerinnen und -anfänger das richtige und sichere Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln. Die Videoreihe basiert auf dem gleichnamigen verkehrspädagogischen Theaterstück, das in diesem Jahr 20-jähriges Jubiläum feiert. Das „Kleine Zebra“ ist ein Kooperationsprojekt der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW), des Innenministeriums, der Polizei, der „WIR - Kultur in Bewegung“ sowie der landesweiten Verkehrssicherheitsaktion „Gib Acht im Verkehr“.

Links, rechts, links schauen – und geradeaus über die Straße laufen: Diese und viele weitere Verkehrsregeln lernen junge Menschen in der neuen Videoreihe „Das kleine Zebra“. In sechs ein- bis zweiminütigen Kurzvideos sucht das „Kleine Zebra“ – das sich von einem Kuscheltier in ein lebendes Zebra verwandelt – nach seiner Besitzerin, dem kleinen Mädchen Anna. Bei der Suche bringt sich das Zebra immer wieder in Gefahr, da es die Straßenverkehrsregeln nicht kennt. Unterstützung bekommt es von zwei Schulkindern und der Polizei, die ihm das richtige und sichere Verhalten im Straßenverkehr beibringen.

„Als Unfallkasse Baden-Württemberg stehen wir für die Sicherheit und Gesundheit der bei uns versicherten Menschen“, erklärt Siegfried Tretter, Geschäftsführer der UKBW: „Kinder und Schüler vor Gefahren im Straßenverkehr zu schützen, ist deshalb eine zentrale Aufgabe unserer präventiven Arbeit. Mit der digitalen Videoreihe bringen wir die frühkindliche Verkehrserziehung direkt zu den jungen Menschen nach Hause – das ist gerade in Zeiten von Corona wichtiger denn je“.

Die Videoreihe steht kostenlos zum Download zur Verfügung unter: www.ukbw.de/informationen-service/service/informationen/mediathek/.



DIE VEREINE INFORMIEREN



Musikverein Gottenheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Donnerstag, 15.10.2020, 20:00 Uhr

Nachdem die für den 13.03.2020 vorgesehene Generalversammlung seinerzeit abgesagt werden musste, werden wir unsere ordentliche Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 15.10.2020 um 20:00 Uhr nachholen.

Veranstaltungsort und Tagesordnungspunkte werden wir in der nächsten Ausgabe des Gemeindeblatts bekanntgeben.

Musikverein Gottenheim e.V.

Wir laden alle Interessierten ein zur Gründung einer BI

**für die Nullvariante der B 31
Mi 30.09.2020 um 19.00 Uhr im
Rathaus**

Wir – eine bunt gemischte Gruppe aus Gottenheimern – möchte das Thema B 31 wachhalten, sich engagieren und dazu informieren. Das geht gemeinsam besser, darum möchten wir eine BI Gruppe gründen.

Den Ablauf des Abends haben wir folgendermaßen geplant:

- Kurze Einführung zu den Gründen, warum wir die Nullvariante für Gottenheim befürworten
- Information über die Verkehrsprognosen des Regierungspräsidiums
- Kurzes Drohnen-Video zur Trassenführung
- Vorstellung unserer Ideen von dabei sein: Von nur an Info interessiert bis engagiert.
- Gründung der BI, Eintragung in Mitgliederlisten möglich

- Gemeinsames Sammeln von weiteren Ideen für die BI (wir haben uns natürlich auch schon Gedanken gemacht)

Herzlich willkommen, wir freuen uns auf Euch: auf die, die noch keine feste Meinung haben und sich informieren möchten, genauso wie auf stille solidarische Mitglieder oder Leute, die Lust haben sich stärker zu engagieren.

Keine Angst vor unserem ersten Treffen! Wir brauchen keine Schriftführer oder Kassenwarte.

Die Gründungsveranstaltung findet unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, bitte Mundschutz mitbringen. Bei Regen sorgen wir für Regenschutz.

Im Namen der entstehenden BI Edeltraud Ambs, Thomas Barleon, Miriam Engelhardt, Jörg Hunn, Jutta Nopper, Mathias Nückles

INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

VdK Ortsverband Bötzingen – Gottenheim

Rente mit Pflege steigern

Personen, die Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen und **bereits in Rente sind, können eventuell ihre Rente steigern.** Dies ermöglicht das **Flexi-Rentengesetz**, informierte kürzlich die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Wenn der Rentner die Regelaltersgrenze jedoch schon erreicht hat, können von der Pflegekasse Beiträge für die Pflege nur dann gezahlt werden, sofern der Pflegenden kein Altersvollrentner ist – zum Beispiel nur eine „**Wunschteilrente**“ in Höhe von **99 Prozent** bezieht.

Die Pflegebeiträge **können dann den Rentenanspruch erhöhen.** Ob sich die Pflege **tatsächlich rentensteigernd auswirkt**, wenn die Pflegekasse Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt und was sonst zu beachten ist, dazu berät die **DRV Baden-Württemberg** in ihren Regionalzentren und Außenstellen.

Weitere Infos und Rechenbeispiele enthält die Broschüre **„Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“**, die kostenlos unter **(0721) 825-23888** oder **presse@drv-bw.de** zu bestellen ist, zudem zum Download bereitsteht: www.deutsche-rentenversicherung.de

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim**

Tel. 07665/42530-50

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim:

Öffnungszeiten:

Mittwoch 09:00-11:00 Uhr

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

Gottesdienste

Samstag, 26.09.

10:00 **Eucharistiefeier** Erstkommunion-Feier (Gottenheim)

(leider keine Anmeldung möglich)

10:00 **Eucharistiefeier** Erstkommunion-Feier (Hugstetten)

(leider keine Anmeldung möglich)
18:30 **Eucharistiefeier** zum Caritas-sonntag (Hugstetten)

Sonntag, 27.09.

10:30 **Eucharistiefeier** zum Caritas-sonntag mitgestaltet von den Goldkelchchen (Hugstetten)

14:00 **Rosenkranz** (Hugstetten)

Mittwoch, 30.09.

Der Rosenkranz findet nicht statt.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim, Gemeindehaus)

Donnerstag, 01.10.

20:00 **Zur Ruhe kommen** - Zeit der Stille - Anbetung (Hugstetten)

21:00 **Komplet** - das Nachtgebet der Kirche (Hugstetten)

Freitag, 02.10.

18:00 **Vesper** - das Abendgebet der Kirche (Hugstetten)

19:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

Samstag, 03.10.

10:00 **Eucharistiefeier** Erstkommunion-Feier (Hugstetten)

(leider keine Anmeldung möglich)

18:30 **Eucharistiefeier** zum Erntedank (Neuershausen)

Sonntag, 04.10.

09:00 **Eucharistiefeier**

zum Erntedank (Buchheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Bötzingen)

10:30 **Eucharistiefeier**

zum Erntedank (Hugstetten)

14:00 **Rosenkranz** (Hugstetten)

Anmeldeverfahren zu den Eucharistiefeiern an den Wochenenden:

Um möglichst vielen Gläubigen den Besuch einer Eucharistiefeier zu ermöglichen und damit keine Personen nach Hause geschickt werden müssen, sollte man sich auch weiterhin **aktiv zum Gottesdienst anmelden!**

Jeweils Montag bis Freitag vor dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 07665/42530-0: Montag, Mittwoch-Freitag

08:00-12:00

Montag-Freitag 14:00-17:00 Uhr

DANKE für Ihr Verständnis!

KONTAKTSTELLEN

Die Kontaktstellen Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen und Umkirch sind jetzt wieder für die Besucher zu den Öffnungszeiten geöffnet.

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE WERKTAGSGOTTESDIENST AM MITTWOCH UND FREITAG IN GOTTENHEIM

Eine Anmeldung zum Werktagsgottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Margrit Bock, Tel. 07665/7363, gerne entgegen.

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE



CARITAS-SONNTAG 2020 Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten zum Caritassonntag 2020

Am Wochenende 26. und 27.9.2020 feiert die Kirchengemeinde March-Gottenheim die Gottesdienste zum diesjährigen Jahresthema der Caritas „SEI GUT, MENSCH!“

Die Caritas-Kampagne mit der Aufforderung „Sei Gut, Mensch!“ lädt ein, Menschen beizustehen, die Unterstützung brauchen. Die Kampagne beinhaltet auch, sich mutig gegen Ausgrenzung und Diffamierung zu stellen.

Auch die Corona-Krise, die die Welt fest im Griff hat, können und wollen wir in den Gottesdiensten nicht auslassen und darauf eingehen. Die Pandemie hat das gesamte Leben aus unseren gewohnten Bahnen geworfen. Kein Bereich ist von ihr verschont geblieben. Sie bringt tiefe Einschnitte, Ängste und Sorgen in unseren Lebensalltag.

Die Gottesdienste mit Caritaskollekte, welche durch unseren Sachausschuss Caritas vorbereitet wurden, feiern wir

am Samstag, den 26.9. um 18.30 Uhr in Hugstetten und am Sonntag, den 27.9. um 10.30 ebenfalls in Hugstetten

Auch in diesem Jahr bitten wir um eine Spende für die Caritassammlung 2020: „Hier und jetzt helfen“: Spendenkonto der Caritassammlung:

RK Kirchengemeinde March-Gottenheim, IBAN DE 08 6805 0101 0002 0652 25 Stichwort: Caritas-haussammlung 2020

Von den Spenden auf oben genanntes Konto bleibt ein Drittel direkt unserer Gemeinde, und kommt damit hilfsbedürftigen Menschen in unserer Nachbarschaft zugute.

Ein weiteres Drittel geht an den Caritasverband Breisgau Hochschwarzwald und das restliche Drittel an den Diözesan-Caritasverband Freiburg und wird für Projekte in der ganzen Erzdiözese verwendet.

Ihre Pfarrgemeinde und Ihre Caritas bauen darauf, dass Sie ein Zeichen der Mitmenschlichkeit und Solidarität setzen.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Spende!

Rita Förderer (Caritasschuss) und Pfarrer Karlheinz Kläger (Leiter der Kirchengemeinde)

ERSTKOMMUNION 2021

Die Einladung für die Info-Abenden an die Eltern der Erstkommunionkinder 2021 wurden in den Grundschulen verteilt.

Sollte Ihr Kind im Erstkommunionalter sein und keine Einladung erhalten haben, melden Sie sich bitte unter info@kath-MarGot.de mit dem Stichwort: „EKO 2021“ bis Montag, 28.09.2020. Info-Abende für die Eltern:

Für die March: Dienstag, 29.09. um 20 Uhr in der St. Gallus-Kirche Hugstetten

Für Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim und Umkirch: Mittwoch, 30.09. um 20 Uhr in der St. Gallus-Kirche Hugstetten

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die röm.-kath. Kirchengemeinde March-Gottenheim sucht für das Pfarrbüro in Hugstetten zum 01.01.2021 eine(n) **PFARRSEKRETÄRIN/PFARRSEKRETÄR (m,w,d)** in Teilzeit mit 26,07 Wochenstunden (66 Prozent) unbefristet.

Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter <https://www.vst-riegel.de/html/media/kirchengemeinden356.html> oder <https://www.kath.margot.de>

Ihre Bewerbung richten Sie bis spätestens 18.10.2020 per Post an:

Röm.-kath. Kirchengemeinde March-Gottenheim z.Hd. Herr Pfarrer Kläger, Engalgasse 25, 79232 March-Hugstetten oder per E-Mail (in einer PDF-Datei) an: florian.resch@vst-riegel.de.

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde
Pfarrerin Laura Artes,
Pfarrhaus
Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt,
Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen
Tel. Pfarramt 07663/1238,



FAX 07663/99728
E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de
www.ekiboetz.de

OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

16. Sonntag nach Trinitatis, 27.09.2020

09:45 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Laura Artes.

Wir bitten Sie, folgendes zu beachten:

- Zugelassen für unsere Kirche ist eine Höchstzahl von 60 Besuchern + 20 Besuchern im Gemeindesaal, wo wir den Gottesdienst auf die Leinwand übertragen können.
- Wir bitten Sie, den Abstand von 2 Metern zu den anderen Gottesdienstteilnehmern (sofern sie nicht mit Ihnen im Haushalt wohnen) einzuhalten.
- Wir empfehlen das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**.

- Der Zugang zur Kirche wird über den Seiteneingang sein – den Sie aber sowohl vom Parkplatz als auch vom vorderen Kirchplatz aus erreichen können.
- Nach den geltenden Bestimmungen dürfen wir nicht gemeinsam singen und auch kein Abendmahl feiern. Die Gottesdienste werden darum kürzer sein als gewohnt.
- Eine telefonische Voranmeldung ist diesmal nicht nötig.

Dieser Gottesdienst wird auch als Video aufgezeichnet.

Er ist am Sonntag ab 14:00 Uhr auf unserer Homepage aufrufbar.

Öffnen Sie dazu auf der Homepage www.ekiboetz.de den Bereich Gottesdienste.

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht im 2. Tim. 1,10b

Christus Jesus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen, ans

Licht gebracht durch das Evangelium.

Einladung zur Jugendgruppe

Du bist im Konfi-Alder oder bis zu 20 Jahren alt?

Dann möchten wir Dich ganz herzlich zu unserer Jugendgruppe einladen.

Wann: **30.09.2020 um 19 Uhr**

Wo: **Evangelisches Gemeindehaus - Jugendraum**

Wir freuen uns auf Euch!

Gemeindeversammlung am 27.09.2020

Nach dem Gottesdienst am 27.9. findet eine Gemeindeversammlung statt. Folgende

Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl eines/einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
2. Bericht der Pfarrerin
3. Bericht aus dem Kirchengemeinderat
4. Verschiedenes

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

DRK bittet dringend um Blutspenden

Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin am

Dienstag, dem 06.10.2020 von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Festhalle, Jan-Ullrich-Str. 2 79291 Merdingen

ein.

Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sehr sicher. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/merdingen-festhalle>

Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Die Mitarbeiter sind für derartige Situationen besonders geschult. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen!

Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen einen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende vier Wochen pausieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der kostenfreien Service-Hotline unter **0800-1194911** zur Verfügung. Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus

VEREIN DER FREUNDE UND
FÖRDERER DES MARTIN-
SCHONGAUER-GYMNASIUMS e.V.



**Sehr geehrte Damen und Herren,
zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, 13. Oktober 2020 um 19:00 im MSG Raum 127 lade ich Sie hiermit herzlich ein.**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Satzungsänderung: Erweiterung des Vorstandes um Beisitzer
Der Wortlaut des Änderungsvorschlags wird auf der Website veröffentlicht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Beisitzer
9. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2020
10. Rahmenplanung 2020
11. Bericht der Schulleitung
12. Verschiedenes

Anträge und Anregungen hinsichtlich der Tagesordnung sind bis spätestens 8. 10. 2020 bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Aufgrund der Corona-Abstandsregeln benötigen wir Ihre Anmeldung bis 12. 10. 2020 unter foeve-msg@web.de

Mit freundlichem Gruß
Petra Timm

Kunstverein March

In unserer Herbst-Ausstellung 2020 zeigen wir unter dem Motto Familientreffen Werke von Kuno Grathwohl, Nikolaus Grathwohl und Wolfram Scheffel

Künstlerdynastien gibt es bis heute, so in der Familie Grathwohl-Scheffel. Die Auswahl zeigt Werke des konkret-konstruktiv arbeitenden Vaters Kuno Grathwohl (1928–2014), des ältesten Sohns Nikolaus Grathwohl (* 1958), der sich ebenfalls konsequent abstrakt, aber gestisch-expressiv ausdrückt und des Schwiegersohns Wolfram Scheffel (* 1957), der sich der Landschafts- und Architekturmalerei verschrieben hat.

Kuno Grathwohls Raumansichten

sind geometrische Körper in dreidimensionaler Darstellung: Kuben und Quader, die so zusammengesetzt sind, dass eine Grundform mehrfach auf der Bildfläche erscheint.

Leuchtende und kraftvolle Töne dominieren die Bilder von Nikolaus Grathwohl; in expressiver Gestik wird die Farbe über der Leinwand verteilt. Es entsteht bald ein dynamisch vorgetragener Farbentanz, energiegeladen, aufgewühlt, lichtdurchflutet, bald eine ruhige, eher monochrome Komposition.

Wolfram Scheffels setzt sich in seiner Bildwelt mit realen Gegebenheiten auseinander. Er malt Landschaften und Architekturen in Ölfarbe auf Leinwand. Die Bildfläche ist in leuchtende Farbfelder unterteilt, die klar

voneinander abgegrenzt sind. Das gleißende Licht, der Schatten und die Kontraste, schaffen eine besondere Atmosphäre.

Zur Eröffnung der Ausstellung laden wir Sie und Ihre Freunde herzlich ein. Die Einführung hält Christiane Grathwohl-Scheffel M. A., Kunsthistorikerin (Freiburg). Die Künstler Nikolaus Grathwohl und Wolfram Scheffel sind anwendend.

Termin: Freitag, 25. September 2020, 19.00 Uhr

Ort: Altes Pfarrhaus, Am Felsenkeller 4, 79232 March-Hugstetten

Öffnungszeiten: samstags 16–18 Uhr, sonntags 11–17 Uhr (bis 18. 10. 2020)

Eintritt: frei

SONSTIGE INFORMATIONEN

Kriminalität: Warnung vor sog. Anrufstraftaten

International agierende Gaunerbanden haben stets Hochkonjunktur Rat der Polizei: Keine Geldgeschäfte am Telefon

Anrufstraftaten wie Enkeltrick oder falscher Polizeibeamter haben nach wie vor Hochkonjunktur. Auch der vermeintliche Microsoftmitarbeiter blitzt immer wieder auf. Diese traurige Tatsache beweist ein Blick in die Kriminalstatistik unseres Bundeslandes: 2014 zählte man im Bereich des Enkeltricks noch 573 Versuchshandlungen. 2019 kam es hingegen schon zu rund 2800 Versuchen.

Falscher Polizeibeamter, Enkeltrick und vermeintlicher Microsoftmitarbeiter

Noch gravierender fällt der Blick aus, wenn man das Kriminalitätsphänomen falscher Polizeibeamter unter die Lupe nimmt. 2014 zählte die Polizei in diesem Sektor noch 84 Versuchsfälle landesweit. 2019 tauchte schon die Zahl 14000 am Horizont auf (!). Die finanziellen Schäden gehen in die Millionen.

Seit Mai 2020 stellen die Ermittler des Polizeipräsidiums Freiburg auch im Bereich falscher Microsoftmitarbeiter steigende Zahlen fest. Die Masche ist immer die gleiche: Die angeblichen - häufig nur Englisch oder gebrochen Deutsch sprechenden - Microsoft-Mitarbeiter behaupten, dass der Rechner des Angerufenen Fehler aufweise, von Viren befallen oder gehackt worden sei oder ein neues Sicherheitszertifi-

kat benötige und bieten ihre Hilfe an. Dazu sollen die Angerufenen auf ihren Geräten unter „Anleitung“ eine Fernwartungssoftware installieren, mit der die angeblichen Probleme gelöst werden können. Aktuell wurde im Raum Emmendingen eine betagte Dame im September Opfer eines Enkeltricks. Der entstandene finanzielle Schaden ist immens. Eine fünfstellige Summe, angespart für die Altersversorgung, fiel den perfiden Betrügern in die Hände.

Tipps der Polizei

- Tätigen Sie keine Geldgeschäfte am Telefon!
- Sprechen Sie mit Vertrauten über verdächtige Anrufe!
- Rufen Sie im Verdachtsfalle die Polizei um Hilfe!
- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen!

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de. Kostenlose Präventionsvorträge hält die Polizei auf Anfrage auch in Ihrer Gemeinde.

Ihr
Polizeipräsidium Freiburg
Referat Prävention
Kriminalhauptkommissar
Karl-Heinz Schmid
freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
0761 / 29608-25

Wohin mit dem Fallobst

Fallobst ist eine ganz natürliche Erscheinung des Spätsommers in Obst-

gärten. Es kann sinnvoll verwertet oder verarbeitet werden. Aber auch als Dünger für Pflanzen und als Unterstützung der heimischen Fauna kann es dienen.

Auf keinen Fall kann das Fallobst an den Grünschnittsammelstellen oder bei der Kompostierungsanlage Breisgau-Kompost abgegeben werden, da die daraus entstehenden Sickersäfte hier zu Bodenbelastungen führen können.

Wie kann man Fallobst richtig entsorgen?

- Kleinere Mengen an Fallobst können in der **Biotonne** entsorgt werden. Damit die Müllabfuhr die Tonne leeren kann, darf das Gesamtgewicht der Tonne 50 kg nicht überschreiten.
- Ebenso können Früchte nachhaltig selbst kompostiert werden. Nach rund einem Jahr kann wertvoller Gartenkompost daraus gewonnen werden. Kleinere Mengen können dem **Kompost** beigemischt werden. Achten Sie auf eine gute Belüftung. Dazu immer mal wieder mit Laub oder Schnittabfällen mischen. Größere Mengen sollten besser nach und nach aufgebracht und die einzelnen Lagen möglichst mit anderen pflanzlichen Abfällen, Kompost oder Erde abgedeckt werden. Tipp: Obst vor der Kompostierung mit dem Spaten grob zerkleinern. Danach können die Mikroorganismen besser wirken und die Kompostierung läuft schneller ab.



Mit Fallobst Gutes tun.

- Die örtlichen Bauern, kleinere Tierparks oder Pferdehöfe in der näheren Umgebung freuen sich eventuell über Gratis-Futter. Wichtig: Klären Sie zuvor ab, ob die Spende erwünscht ist und geben Sie nur „gesundes“ Fallobst ab.
- Nur noch selten finden **Igel und andere nützliche Tiere** Streuobstwiesen. Sie freuen sich, wenn ihnen in einer Ecke des Gartens unter einer Hecke oder hinter dem Kompost ein Festschmaus bereitet wird. Viele nützliche Insekten oder Vögel

nutzen außerdem das heruntergefallene Obst als Nahrung. In einem naturnahen Garten wird daher nicht das gesamte Fallobst entsorgt.

- Fallobst kann man auch als **natürlichen Dünger** für den Garten nutzen. Allerdings nur in kleineren Mengen, die mindestens einen halben Meter tief unter die Erde gegraben werden.

Haben Sie Fragen:

Abfallberatung: 0761 2187 9707

www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung (m, w, d)

Die Gemeindeverwaltung Umkirch bietet zum 01.09.2021 einen Ausbildungsplatz für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung, an. Sie werden Ihre 3-jährige Ausbildung bei der Gemeindeverwaltung Umkirch, den Blockunterricht an der Walter-Eucken-Berufsschule in Freiburg und den Abschlusslehrgang an der Bezirksschule Freiburg absolvieren.

Wir suchen junge, verantwortungsbewusste Menschen, die Interesse an den Aufgaben der Kommunalverwaltung haben und bei einem dienstleistungsorientierten Arbeitgeber ausgebildet werden möchten. Sie verfügen mindestens über einen guten mittleren Bildungsabschluss und haben Spaß und Interesse an der Arbeit mit dem Computer, anderen modernen Kommunikationsmitteln und an der Anwendung von Rechtsvorschriften. Zuverlässigkeit, Lernbereitschaft und Teamfähigkeit setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung in einer kommunalen Behörde. Unsere qualifizierten Ausbildungsbeauftragten begleiten Sie während der gesamten Ausbildung und werden Sie dabei unterstützen, sich fachlich und persönlich weiter zu entwickeln. Durch eine Ausbildung bei der Gemeindeverwaltung Umkirch lernen Sie selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis Freitag, 23.10.2020, an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz- Kremp- Weg 1, 79224 Umkirch. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch per Mail entgegen gemeinde@umkirch.de.

Sie haben noch Fragen?
Herr Marcus Wieland, unser Hauptamtsleiter und Ausbilder, gibt Ihnen gerne Auskunft!
Telefon: 07665/505-11
Email: m.wieland@umkirch.de



Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

Bezirksverband
Südbaden-Südwürttemberg

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 17. Oktober bis 22. November 2020

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende.

Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Die Bilanz dieses Krieges war erschütternd. Zwischen 60 und 70 Millionen Menschen starben. Deutschland und Europa lagen in Trümmern.

Die Toten und der Schrecken des Krieges sind nicht vergessen. Sie mahnen uns noch heute füreinander einzustehen, miteinander achtsam umzugehen und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Werte, für die der Volksbund in seiner Arbeit steht und die zeitlos auch in dieser Pandemie gelten.

Wir haben gelernt, mit unserer Geschichte sensibel umzugehen. Wir bemühen uns redlich, sie auch aus der Perspektive anderer Nationen zu betrachten. So schwierig dies auch sein kann, so lohnend ist es doch. Unser Bestreben aufeinander zuzugehen und zu versöhnen ist entscheidend für die Wahrung des Friedens in ganz Europa. Wir erleben in Mitteleuropa die längste Friedenszeit. Eine Tatsache, die für uns heute selbstverständlich erscheint.

Die Pflege von Kriegsgräbern dient der Aussöhnung und Heilung von Wunden zwischen ehemaligen Feinden. Seit der Wende in Osteuropa konnten mehr als 970.000 Kriegstote vom Volksbund geborgen und umgebettet werden. Aktuell betreut der Volksbund in 46 Staaten die Ruhestätten von 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten.

Breite Anerkennung findet zudem die Jugendarbeit des Volksbundes. Sie ist seit jeher ein geeigneter Brückenbauer internationaler Verständigung. Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit über 70 Jahren als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit.

Bitte helfen Sie in dieser schwierigen Corona-Krise dem Volksbund durch Ihre Spende für die Anlage und Pflege von Kriegsgräberstätten sowie für den Ausbau der Jugendarbeit und Begegnung. Sie tragen so zum Frieden in Europa bei!

Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg
Vorsitzender des Landesverbands

Dr. Sven von Ungern-Sternberg
Regierungspräsident a. D.
Bezirksvorsitzender Südbaden-
Südwürttemberg

Bankverbindung: Sparkasse Bodensee
IBAN: DE81 6905 0001 0000 0122 52

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christian Riesterer

für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de